

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge im Fach Mathematik an der Universität Potsdam

Vom 4. Juli 1996

Gemäß § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 4. Juli 1996 die folgende Studienordnung erlassen:

Übersicht

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Studien- und Lehrformen
- § 5 Zeitlicher Ablauf des Studiums
- § 6 Nachweise für das ordnungsgemäße Studium
- § 7 Qualitative Prüfungsanforderungen
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Das Studium dient auf der Grundlage der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) des Landes Brandenburg vom 14. Juni 1994 sowie der Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZPO) vom 5. Mai 1994 dem Ziel, die Studierenden zur selbständigen Gestaltung eines wissenschaftlich fundierten und lebensnahen Mathematikunterrichts in den Klassenstufen des von ihnen gewählten Lehramtes zu befähigen. Sie ist gültig für die Lehrämter Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Primarstufe mit Mathematik als Fach I, stufenübergreifend Sekundarstufe I/Primarstufe sowie stufenübergreifend Sekundarstufe II/Sekundarstufe I.

(2) Zum Studium gehört die Aneignung von mathematischem Fachwissen und der typischen Denk- und Arbeitsweisen der Mathematik sowie die Aneignung von Methoden zur Vermittlung mathematischen Wissens an Schüler der entsprechenden Klassenstufen, einschließlich der Nutzung moderner Informationstechniken im Unterricht. Dazu gehört auch, daß die Studierenden einen Einblick in das Wesen der Mathematik, in ihre Rolle als Bestandteil der Kultur, im System der Wissenschaften und ihre Bedeutung für die anderen Wissenschaften, für die Technik und weitere Arbeits- und Lebensbereiche gewinnen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder eines vergleichbaren Abschlusses.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich für alle Studiengänge in das Grundstudium und in das Hauptstudium. Der zeitliche Umfang des Grundstudiums beträgt in der Regel 4 Semester und schließt mit der Zwischenprüfung ab. Das Hauptstudium beträgt je nach Lehramtsstudiengang 3 oder 4 Semester und führt zur Ersten Staatsprüfung. Näheres ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Im Grundstudium werden Denk- und Arbeitsweisen der Mathematik sowie Wissen zu folgenden grundlegenden mathematischen Gebieten vermittelt: Analysis, lineare Algebra und analytische Geometrie, numerische Mathematik, Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik, Elementargeometrie und Arithmetik. Umfang und Tiefe richten sich dabei nach den einzelnen Lehramtsstudiengängen und sind in den angefügten Regelstudienplänen ausgewiesen. Darüber hinaus können im Grundstudium bereits Lehrveranstaltungen zur Didaktik der Mathematik belegt werden.

(3) Das Hauptstudium umfaßt die obligatorische und wahlobligatorische Ausbildung in der Didaktik des Mathematikunterrichts sowie das Studium weiterer mathematischer Teilgebiete aus den Bereichen Algebra/Zahlentheorie/mathematische Logik, Analysis, Geometrie/Topologie oder Numerik/Stochastik (vergleiche "Fächerspezifische Vorschriften" in der LPO), das der Erweiterung des mathematischen Wissens und Könnens dient. Das Angebot sichert, daß die Studierenden auch durch entsprechende Wahl der Lehrveranstaltungen im Rahmen der Wahlpflicht die für die Erste Staatsprüfung erforderlichen Voraussetzungen erwerben.

(4) Die fachliche Ausbildung erfolgt schulorientiert und berücksichtigt insbesondere das angestrebte Lehramt durch ein eigenständiges Lehrangebot; teilweise gibt es zu den Vorlesungen ein lehramtsspezifisches Übungs- bzw. Seminarangebot. Mit der Fachdidaktik erwerben die Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und erste Fertigkeiten für ihre künftige Lehrtätigkeit.

(5) Um Übergangsschwierigkeiten am Studienanfang zu mildern, werden Hilfen angeboten, so insbesondere ein Brückenkurs, der mathematisches Schulwissen in Hinblick auf das Fachstudium reaktiviert, und Veranstaltungen im Computerkabinett, die einen elementaren Umgang mit Informationstechniken sichern helfen.

§ 4 Studien- und Lehrformen

Ein ordnungsgemäßes Studium beinhaltet die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen

sowie ein intensives Selbststudium. Lehrformen sind:

- Vorlesungen (V)

dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und systematisieren das Wissen einzelner Teildisziplinen.

- Übungen (Ü)

sind im allgemeinen vorlesungsbegleitende Veranstaltungen. Sie dienen vordergründig der Festigung und Vertiefung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Insbesondere dienen sie der Diskussion des Vorlesungsstoffes als Rückkopplung für das Selbststudium. Dies wird durch Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff unterstützt, deren Lösung die Studierenden selbständig anfertigen und vorlegen. In die Übungen werden seminaristische Formen (Proseminare) einbezogen, bei denen die Studierenden zu vorgegebenen Themen vortragen. Als Sonderform werden Aufgabenpraktika angeboten.

- Proseminare (PS) und Seminare (S)

dienen der selbständigen Aneignung von Kenntnissen und dem vertieften Studium ausgewählter Themenkomplexe und zugleich dem Erwerb der Fähigkeit, mathematische Sachverhalte in einem Vortrag darzustellen und vermitteln zu können.

- Praktika (P)

werden in der Ordnung für Praxisstudien detailliert beschrieben.

§ 5 Zeitlicher Ablauf des Studiums

In den Regelstudienplänen werden die im Grund- und Hauptstudium zu belegenden Lehrveranstaltungen aufgeführt und ein Studienverlauf empfohlen. Die Anzahl der dabei angegebenen Semesterwochenstunden (SWS), die Teilgebiete für die Zwischenprüfung und die geforderten Nachweise (vgl. auch § 6) sind verbindlich; die Zuordnung zu den Semestern kann von den Studierenden selbst gewählt werden. Jedoch ist zu beachten, daß in der Mathematik verschiedene Gebiete aufeinander aufbauen. Bei diesbezüglichen Fragen ist die Studienfachberatung (§ 8) zu nutzen.

§ 6 Nachweise für das ordnungsgemäße Studium

(1) Für ein zügiges und erfolgreiches Studium sind Nachweise angebracht, die einen persönlichen Studienfortschritt stimulieren und dokumentieren. Dabei angewandte Formen sind:

- a) Bestätigung der Teilnahme an Vorlesungen und an anderen Lehrformen (Teilnahmeschein).
- b) Übungs- und Seminarscheine
Ihre Erteilung setzt nicht nur eine regelmäßige Teilnahme, sondern auch ausgewiesene Leistungen durch Mitarbeit, Lösung von Übungsaufgaben, Klausuren oder Vorträge voraus. Im einzelnen werden diese Anforderungen durch das kommentierte Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen und zu Beginn jeder Lehrveranstaltung durch

die/den Lesende/n oder durch die/den Übungs- bzw. Seminarleiter/in mitgeteilt.

- c) Leistungsnachweise
Die Anzahl der Leistungsnachweise schreibt die LPO vor. Diese sind in den Regelstudienplänen für das Hauptstudium ausgewiesen und basieren in der Regel auf der Teilnahme an einer Vorlesung und einem Seminar im Umfang von mindestens 2+2 SWS einschließlich eigener Vortragstätigkeit von mindestens 90 Minuten, deren Thema zur Didaktik oder zur Wahlpflicht Mathematik gehört. Der darüber ausgestellte Schein muß ein Prädikat enthalten.

(2) Die Inhalte, die für das angestrebte Lehramt zu studieren sind, werden in den entsprechenden Regelstudienplänen (vgl. Anlage 1) ausgewiesen, wobei die Reihenfolge nur empfehlenden Charakter trägt (vgl. § 5).

- a) Unter den "Besonderen Bestimmungen des Faches Mathematik" in der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam sind im einzelnen die Voraussetzungen für die Zulassungen zu den einzelnen Teilen der Zwischenprüfung im Fach Mathematik ausgewiesen (vgl. Anlage 2).
- b) Mit der Auswahl der Themen im Rahmen der Wahlpflicht wird eine mögliche und erforderliche Breite der Stoffgebiete gesichert, die für die mündliche Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung von dem Prüfling anzugeben sind. (Siehe auch "Fächerspezifische Vorschriften" in der LPO: Für ein Prüfungsgebiet sind wenigstens 4 SWS Vorlesung/Seminar auszuweisen.) Diese einzelnen Gebiete sollen möglichst aus verschiedenen mathematischen Disziplinen ausgewählt werden.

(3) Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, der für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlich ist, wird nach Vorlage des Zeugnisses über die Zwischenprüfung Mathematik und nach Vorlage von Leistungsnachweisen, Teilnahme- bzw. Übungs- und Seminarscheinen über das übrige Studium im Gesamtumfang der jeweils geforderten SWS bescheinigt.

§ 7 Qualitative Prüfungsanforderungen

Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der Befähigung,

- mathematische Gedankengänge korrekt in der Fachsprache darstellen,
- typische Algorithmen und Beweismethoden anwenden,
- Begriffe und Sätze lokal ordnen,
- größere Zusammenhänge im Überblick darstellen,
- Beispiele angeben und Anwendungen aufzeigen sowie
- mathematikdidaktische Problemstellungen reflektieren und Verbindungen zum Mathematikunterricht erkennen und herstellen zu können.

§ 8 Studienfachberatung

(1) An der Universität Potsdam gibt es mannigfache Möglichkeiten, sich in Fragen des Studiums beraten zu lassen; u.a. hat der/die Studienfachberater/in des Instituts für Mathematik wöchentliche Sprechzeiten. Wenigstens einmal im Studienjahr führt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Mathematik für Lehramtsstudiengänge Informationsveranstaltungen durch; nach Vereinbarung steht sie/er auch sonst zur Beratung bereit. Beim Belegen der Lehrveranstaltungen vor jedem Semester beraten Mitarbeiter/innen.

(2) Für jedes Semester wird ein Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis Mathematik herausgegeben. Darin

Anlage 1: Regelstudienpläne

1. a) Lehramtsstudiengang SEK I, stufenübergreifend SEK I/Primarstufe Fach I (60 SWS)

Grundstudium: Es sind Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von 30 SWS zu belegen und nachzuweisen. Wenn außerdem die drei Teile der Zwischenprüfung

- Elemente der Analysis
 - Algebra (Algebra/Arithmetik, lineare Algebra)
 - Geometrie (Elementargeometrie und analytische Geometrie)
- bestanden wurden, so gilt das Grundstudium als bestanden.

Hauptstudium: Es sind alle im Grundstudium noch nicht belegten Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Bezüglich der Wahlpflicht sind die "Prüfungsanforderungen im Fach Mathematik" der LPO zu beachten. Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind notwendig:

- 1 Leistungsnachweis in Didaktik
- 2 Leistungsnachweise Wahlpflicht (aus 2 Bereichen)
- sowie die restlichen Belege für ein "Ordnungsgemäßes Studium" im Gesamtumfang von 60 SWS (vgl. § 6)

Empfohlener Studienverlauf:

Grundstudium (35 SWS)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Elemente der Analysis I (4+2)	Elemente der Analysis II (2+1)	Elementargeometrie (4+2)	Aufgabenpraktikum (2)
Lineare Algebra/ Analyt. Geometrie (4+2)	Algebra/Arithmetik (4+2)	Numerische Mathematik (2+1)	Elemente der Stochastik (2+1)

Hauptstudium (25 SWS)

5. Semester	6. Semester	7. Semester
Darstellende Geometrie (2+2)	Geschichte der Mathematik (2)	
	Wahlpflicht (2 Bereiche) (6)	Wahlpflicht (6)
Didaktik (3)	Didaktik (4)	

Zusammen mit einem Seminar können 'Numerische Mathematik', 'Elemente der Stochastik' oder 'Darstellende Geometrie' als Prüfungsgebiet gewählt werden.

sind die aktuellen Vorlesungs-, Übungs- und Seminarangebote mit Angaben zu Inhalt, Voraussetzungen, Zielgruppen, Charakter (obligatorisch/wahlpflichtig/fakultativ) und Leistungsnachweisen enthalten.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Lehramtsstudium des Faches Mathematik immatrikuliert werden.

**1. b) Lehramtsstudiengang SEK I, stufenübergreifend SEK I/Primarstufe
Fach II (50 SWS) und Primarstufe mit Mathematik als Fach I (50 SWS)**

Grundstudium: wie unter 1.a)

Hauptstudium: Es sind alle im Grundstudium noch nicht belegten Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Bezüglich der Wahlpflicht sind die "Prüfungsanforderungen im Fach Mathematik" der LPO zu beachten. Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind notwendig:

- 1 Leistungsnachweis in Didaktik
- 1 Leistungsnachweis Wahlpflicht
- sowie die restlichen Belege für ein "Ordnungsgemäßes Studium" im Gesamtumfang von 50 SWS (vgl § 6)

Empfohlener Studienverlauf:

Grundstudium wie unter 1.a), wobei 'Numerische Mathematik' oder 'Elemente der Stochastik' ins Hauptstudium verschoben werden können. (29 SWS)

Hauptstudium wie unter 1.a), wobei 'Darstellende Geometrie' (2+1) und 'Didaktik' (6) Pflicht und 'Geschichte der Mathematik' fakultativ sind und nur noch 1 Wahlpflicht (6) gefordert wird, (zusammen mit der Angewandten Mathematik 21 SWS).

2. a) Lehramtsstudiengang SEK II Fach I (80 SWS)

Grundstudium: Es sind Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von 40 SWS zu belegen und nachzuweisen. Wenn außerdem die drei Teile der Zwischenprüfung

- Analysis
 - Lineare Algebra/Analytische Geometrie
 - Numerische Mathematik oder Stochastik
- bestanden wurden, so gilt das Grundstudium als bestanden.

Hauptstudium: Es sind alle im Grundstudium noch nicht belegten Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Bezüglich der Wahlpflicht sind die "Prüfungsanforderungen im Fach Mathematik" der LPO zu beachten. Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind notwendig:

- 1 Leistungsnachweis in Didaktik
- 2 Leistungsnachweise Wahlpflicht
- sowie die restlichen Belege für ein "Ordnungsgemäßes Studium" im Gesamtumfang von 80 SWS (vgl. § 6)

Empfohlener Studienverlauf:

Grundstudium (40 SWS)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Analysis I (4+2)	Analysis II (4+2)	Numerische Mathematik I/1 (2+2)	Numerische Mathematik I/2 (2+2)
Lineare Algebra/ Analyt. Geometrie I (4+2)	Lineare Algebra/ Analyt. Geometrie II (4+2)	Stochastik I (2+2)	Stochastik II (2+2)

Hauptstudium (40 SWS)

5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Didaktik (4)	Didaktik (2)	Didaktik (2)	Wahlpflicht (10)
Wahlpflicht (6)	Wahlpflicht (6)	Wahlpflicht (6)	
	Geschichte der Mathematik (2)	Grundl. der Mathematik und Math. Logik (2)	

2. b) Lehramtsstudiengang SEK II Fach II (60 SWS)

Grundstudium: Es sind Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von 32 SWS zu belegen und nachzuweisen, alles weitere wie unter 2. a).

Hauptstudium: Es sind alle im Grundstudium noch nicht belegten Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Bezüglich der Wahlpflicht sind die "Prüfungsanforderungen im Fach Mathematik" der LPO zu beachten. Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind notwendig:

- 1 Leistungsnachweis in Didaktik
- 2 Leistungsnachweise Wahlpflicht (aus 2 Bereichen)
- sowie die restlichen Belege für ein "Ordnungsgemäßes Studium" im Gesamtumfang von 60 SWS (vgl. § 6)

Empfohlener Studienverlauf:

Grundstudium wie unter 2.a)

Hauptstudium wie unter 2.a), wobei 'Geschichte der Mathematik' fakultativ ist und nur 12 SWS 'Wahlpflicht' (aus 2 Bereichen) sowie nur 6 SWS 'Didaktik' gefordert werden.

3. a) Studiengang stufenübergreifendes Lehramt SEK II/I Fach I (80 SWS)

Grundstudium: Es sind Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von 40 SWS zu belegen und nachzuweisen. Wenn außerdem die drei Teile der Zwischenprüfung

- Analysis
- Lineare Algebra/Analytische Geometrie
- Numerische Mathematik oder Stochastik

bestanden wurden, so gilt das Grundstudium als bestanden.

Hauptstudium: Es sind alle im Grundstudium noch nicht belegten Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Bezüglich der Wahlpflicht sind die "Prüfungsanforderungen im Fach Mathematik" der LPO zu beachten. Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind notwendig:

- 1 Leistungsnachweis in Didaktik
- 2 Leistungsnachweise Wahlpflicht (aus 2 Bereichen)
- sowie die restlichen Belege für ein "Ordnungsgemäßes Studium" im Gesamtumfang von 80 SWS (vgl. § 6)

Empfohlener Studienverlauf:

Grundstudium (42 SWS)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Analysis I (4+2)	Analysis II (4+2)	Numerische Mathematik I/1 oder Stochastik I (2+1)	Numerische Mathematik I/2 oder Stochastik II (2+1)
Lineare Algebra/ Analyt. Geometrie I (4+2)	Lineare Algebra/ Analyt. Geometrie II (4+2)	Elementargeometrie (4+2)	Algebra/ Arithmetik (4+2)

Hauptstudium (38 SWS)

5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Numerische Mathematik I/1 oder Stochastik I (2+1)	Numerische Mathematik I/2 oder Stochastik II (2+1)	Didaktik (2)	
Didaktik (4)	Didaktik (2)	Darstell. Geometr. (2+2)	Wahlpflicht (6)
Wahlpflicht (4)	Wahlpflicht (6)	Grundlagen Math. und Math. Logik (2)	Geschichte der Mathematik (2)

'Darstellende Geometrie' wie auch 'Grundlagen der Mathematik und Math. Logik' sind jeweils zusammen mit einem Seminar als Prüfungsgebiet möglich.

3. b) Studiengang stufenübergreifendes Lehramt SEK II/I Fach II (60 SWS)

Grundstudium: Es sind Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von 30 SWS zu belegen und nachzuweisen, alles weitere wie unter 3. a).

Hauptstudium: Es sind alle im Grundstudium noch nicht belegten Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Bezüglich der Wahlpflicht sind die "Prüfungsanforderungen im Fach Mathematik" der LPO zu beachten. Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind notwendig:

- 1 Leistungsnachweis in Didaktik
- 2 Leistungsnachweise Wahlpflicht (aus 2 Bereichen)
- sowie die restlichen Belege für ein "Ordnungsgemäßes Studium" im Gesamtumfang von 60 SWS (vgl. § 6)

Empfohlener Studienverlauf:

Grundstudium wie unter 3. a)

Hauptstudium wie unter 3. a), wobei 'Geschichte der Mathematik' sowie 'Grundlagen der Mathematik und math. Logik' fakultativ sind und nur 6 SWS 'Wahlpflicht' (aus 2 Bereichen) sowie nur 6 SWS 'Didaktik' gefordert werden.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Mathematik an der Universität Potsdam

Vom 4. Juli 1996

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 4. Juli 1996 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Mathematik erlassen:¹

§ 1 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht für die Lehramtskandidaten und -kandidatinnen

- a) der Sekundarstufe I bzw. der Sekundarstufe I/Primarstufe bzw. der Primarstufe mit Mathematik als Fach I aus folgenden Teilprüfungen:
 1. Elemente der Analysis
 2. Algebra
 3. Geometrie.
- b) der Sekundarstufe II bzw. der Sekundarstufe II/I aus folgenden Teilprüfungen:
 1. Analysis
 2. Lineare Algebra und Analytische Geometrie
 3. Numerische Mathematik oder Stochastik nach Wahl des/der Kandidaten/in.

(2) Der Prüfungsstoff umfaßt den Inhalt der entsprechenden Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich gemäß der Studienordnung.

(3) Auf Wunsch des/der Kandidaten/in kann eine Teilprüfung erweitert werden (z.B. um den Inhalt von Analysis III). Der so erweiterte Inhalt soll voll in die Bewertung eingehen. Die Erweiterung ist im Prüfungsprotokoll und Zeugnis zu vermerken.

§ 2 Durchführung der Prüfungen

(1) Die Teilprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 können studienbegleitend abgelegt werden, sobald alle für diesen Teil geforderten Studienleistungen erbracht sind und durch Übungsscheine belegt werden können.

(2) Die Teilprüfungen werden als mündliche Einzelprüfungen in Gegenwart einer/eines Beisitzerin/Beisitzers durchgeführt.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt je Teilprüfung 30 Minuten. Sie kann nur mit Zustimmung des/der Kandidaten/in verlängert werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zulassung in einem Prüfungsgebiet gemäß § 1 sind zwei Übungsscheine (je Semester ein Übungsschein) vorzulegen.

(2) Vor der Zulassung zur dritten Teilprüfung ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums durch die Vorlage von Teilnahme- bzw. Übungsscheinen zu jedem Lehrgebiet gemäß dem aktuellen Regelstudienplan für das angestrebte Lehramt zu erbringen.

¹ Bestätigt vom MWFK mit Schreiben vom 13. Oktober 1997

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der Befähigung,

- mathematische Gedankengänge korrekt in der Fachsprache darstellen,
- typische Algorithmen und Beweismethoden anwenden,
- Begriffe und Sätze lokal ordnen,
- größere Zusammenhänge im Überblick darstellen,
- Beispiele angeben und Anwendungen aufzeigen,
- Bezüge zum Schulstoff herstellen zu können.

(2) Die Zwischenprüfung ist nur dann im Prüfungsfach Mathematik bestanden, wenn alle drei Teilprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a bzw. b mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden. Im übrigen gilt § 12 der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994.

§ 5 Anerkennung anderer Prüfungsleistungen

(1) Für das Lehramt

a) der Sekundarstufe I bzw. Sekundarstufe I/Primarstufe bzw. der Primarstufe mit Mathematik als Fach I werden Analysis, Lineare Algebra und Analytische Geometrie aus einer Diplom-Vorprüfung anerkannt, so daß nur noch die Teile

- Elementargeometrie und
- Algebra/Arithmetik

als Ausgleichsprüfung zu erbringen sind.

b) der Sekundarstufe II bzw. der Sekundarstufe III wird eine Diplom-Vorprüfung Mathematik voll als Zwischenprüfung Mathematik anerkannt.

(2) Über Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Mathematik, die vor Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung erzielt wurden, entscheidend der Prüfungsausschuß des Institutes für Mathematik.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Lehramtsstudium des Faches Mathematik immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester nach Inkrafttreten wählen, ob sie ihre Zwischenprüfung nach der bisherigen vorläufigen Ordnung oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

Studienordnung für die Studiengänge am Institut für Germanistik an der Universität Potsdam

Vom 1. Juni 1995

Gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I, S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 1. Juni 1995 die folgende Studienordnung erlassen:

Übersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Instituts für Germanistik
- § 3 Studiengänge
- § 4 Fächerkombinationen

II. Aufbau und Organisation des Studiums

- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Studienzeit
- § 8 Typen von Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Leistungskontrolle

III. Studieninhalte

- § 11 Teilgebiete
- § 12 Sprachwissenschaft
- § 13 Literaturwissenschaft

IV. Studienabschnitte

- 1. Grundstudium
 - § 14 Umfang
 - § 15 Anforderungen und Studieninhalte
 - § 16 Abschluß
- 2. Hauptstudium
 - § 17 Leistungsnachweise
 - § 18 Abschluß

B. Besonderer Teil

I. Magisterstudiengänge

- § 19 Studienumfang
- § 20 Grundstudium
- § 21 Leistungsnachweise im Hauptstudium
- § 22 Schwerpunktbildung im Hauptstudium
- § 23 Praktikum im Hauptstudium
- § 24 Abschluß

II. Lehramtsstudiengänge

- § 25 Studiendauer und -umfang
- § 26 Fachdidaktik
- § 27 Unterrichtspraktikum

- § 28 Grundstudium
- § 29 Hauptstudium
- § 30 Abschluß

C. Schlußteil

- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten

D. Übersicht über die Inhalte und Leistungsanforderungen der Studiengänge

A. Allgemeiner Teil Bestimmungen für alle Studiengänge

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Aufbau und Inhalte aller Studiengänge, die am Institut für Germanistik der Universität Potsdam studiert werden können. Grundlage ihrer Regelungen sind die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZwPO) vom 5. Mai 1994 und die Masterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 sowie die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen für das Land Brandenburg (LPO) vom 14. Juni 1994. Für das Zusatzstudium DaF/DaZ besteht eine gesonderte Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2 Gliederung des Instituts für Germanistik

Das Institut für Germanistik gliedert sich in die Abteilung für Sprachwissenschaft und die Abteilung für Literaturwissenschaft. Zu jeder der Abteilungen gehört eine entsprechende Fachdidaktik (Sprachdidaktik und Literaturdidaktik). Zur sprachwissenschaftlichen Abteilung gehört weiter der Bereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, zur literaturwissenschaftlichen Abteilung der Bereich Mediävistik.

§ 3 Studiengänge

(1) Masterstudiengänge sind Germanistische Linguistik, Germanistische Linguistik mit Spezialisierung im Hauptstudium auf Deutsch als Fremd-/Zweitsprache und Literaturwissenschaft (Germanistik). Diese Studiengänge können sowohl als Hauptfach wie als Nebenfach studiert werden. Weiterhin kann DaF/DaZ als Zusatzstudium studiert werden (vgl. die Studien- und Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache).

(2) Lehramtsstudiengänge sind Lehramt für die Primarstufe, Sekundarstufe I, Lehramt für die Sekundarstufe II, Stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe und Stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe II/Sekundarstufe I. Das Fach

Deutsch kann in allen Lehramtsstudiengängen mit Ausnahme des Lehramts für die Primarstufe als Fach I und als Fach II studiert werden; für die Primarstufe kann Deutsch nur als Fach I studiert werden. Für bestimmte Lehramtsstudiengänge gibt es einen Zusatzstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ). Das Nähere dazu ist in der Studien- und Prüfungsordnung für das Zusatzstudium DaF/DaZ geregelt.

§ 4 Fächerkombinationen

(1) Das Masterstudium kann mit zwei Fächern (Hauptfach I und II) oder mit drei Fächern (Hauptfach und zwei Nebenfächer) durchgeführt werden. Um die Vergleichbarkeit mit dem Fächerspektrum anderer Universitäten zu gewährleisten, muß in beiden Fällen mindestens eines der Fächer außerhalb der Germanistik liegen. Weitere Beschränkungen bei der Kombination mit germanistischen Masterstudiengängen gibt es nicht.

(2) Über die Zulassung von Fächerkombinationen, die nicht in der MPO vorgesehen sind, entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag, entsprechend § 2 Abs. 3 MPO.

(3) In den Lehramtsstudiengängen kann Deutsch als Fach I und II mit allen anderen Fächern gemäß den Bestimmungen der LPO kombiniert werden.

II. Aufbau und Organisation des Studiums

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Es gelten die allgemeinen Regelungen für den Hochschulzugang.

(2) Für die Masterstudiengänge ist der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen zu erbringen. Der Nachweis erfolgt im Regelfall durch Abiturnoten, die 'ausreichend' oder besser sind und auf einem mindestens dreijährigen Unterricht beruhen. In begründeten Fällen kann der Nachweis von Kenntnissen in einer der Fremdsprachen erst bei der Meldung zur Zwischenprüfung erfolgen. Allen Studierenden wird dringend empfohlen, ihre Englischkenntnisse so weit zu entwickeln, daß wissenschaftliche Texte fließend gelesen werden können.

(3) Für Studierende, die sich in DaF/DaZ spezialisieren oder einen Zusatzstudiengang DaF/DaZ wählen, ist das Erlernen einer Kontrastsprache (eine lebende Sprache außer Englisch) Voraussetzung. Für ausländische Studierende, die Deutsch als Fremd- und nicht als Zweitsprache gelernt haben, ist eine Ausnahme möglich.

(4) Studierenden ohne ausreichende Lateinkenntnisse, die einen Studienschwerpunkt in Mediävistik setzen wollen, wird empfohlen, Lateinkurse im Umfang von mindestens 8 SWS zu belegen.

§ 6 Gliederung des Studiums

Das Studium enthält als Hauptabschnitte das Grundstudium und das Hauptstudium (Abschnitt IV). Eine inhaltliche Differenzierung nach den einzelnen Studiengängen findet im Hauptstudium statt. Im Grundstudium gelten im wesentlichen gleiche fachbezogene Grundanforderungen in den einzelnen Studiengängen. Eine Differenzierung ergibt sich lediglich für Haupt- versus Nebenfachstudium (siehe § 15). Damit bleibt ein Wechsel zwischen verschiedenen Studiengängen bis zum Ende des Grundstudiums möglich. Bei einem Wechsel vom Neben- zum Hauptfachstudium sind die entsprechenden Leistungen des Hauptfaches nachzuweisen.

§ 7 Studienzeit

Die Regelstudienzeit ist durch die MPO bzw. durch die LPO festgelegt.

§ 8 Typen von Lehrveranstaltungen

(1) Typen von Lehrveranstaltungen sind Vorlesung, Grundkurs, Proseminar, Übung (insbesondere praktische und zur Vorlesung), Hauptseminar, Projektseminar und Kolloquium.

(2) Die obligatorischen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind die Grundkurse, die obligatorischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind die Hauptseminare. In den Grundkursen wird das für das jeweilige Teilgebiet (s. § 11-13) grundlegende Fachwissen i.d.R. einführender und breiter erarbeitet als in anderen Veranstaltungstypen. Proseminare sind Lehrveranstaltungen, die für Studierende des Grund- und des Hauptstudiums offen und nicht Bestandteil der Obligatorik sind. (Ausnahmen siehe § 15 Abs.6)

(3) Auch Praktika können obligatorische Studienbestandteile sein. Das Nähere ist in §§ 23 und 27 dieser Studienordnung geregelt.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung informiert über die Studiengänge am Institut für Germanistik und bietet Unterstützung durch studienbegleitende Beratung beim Aufbau, bei der Gestaltung und Durchführung des Studiums und der Prüfungen an.

(2) Zu Beginn des Grundstudiums und vor der Zwischenprüfung, sowie bei Studienwechsel, ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung obligatorisch. Die Teilnahmebescheinigungen sind bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorzulegen.

§ 10 Leistungskontrolle

Zu allen Lehrveranstaltungen mit Ausnahme von Vorlesungen sowie besonders gekennzeichneten Übungen, Kolloquien, Projektseminaren usw. wird Gelegenheit gegeben, einen Leistungsnachweis zu erwerben. Möglich sind Klausur, Seminararbeit sowie Referat mit schriftlicher Zusammenfassung. Für bestimmte Lehrveranstaltungen ist die Art des Leistungsnachweises festgelegt. Im übrigen entscheiden die Lehrenden individuell darüber, welche der genannten Formen die Leistungskontrolle in ihren Lehrveranstaltungen hat.

III. Studieninhalte

§ 11 Teilgebiete

Zur inhaltlichen Strukturierung des Studiums werden für die Sprachwissenschaft, für die Literaturwissenschaft sowie für die zugehörigen Didaktiken und das Gebiet Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache Teilgebiete ausgewiesen. Die Festschreibung von Studieninhalten bezieht sich auf diese Teilgebiete. Das Lehrangebot wird so konzipiert, daß die Teilgebiete wenn nicht ständig so doch regelmäßig abgedeckt sind.

§ 12 Sprachwissenschaft

(1) Das Lehrangebot der Abteilung für Sprachwissenschaft deckt folgende Teilgebiete ab:

1. Sprach- und Kommunikationstheorie,
2. Deutsche Sprache der Gegenwart: Grammatik und Wortschatz,
3. Deutsche Sprache der Gegenwart: Varietäten, Sprachstile, Textsorten,
4. Geschichte der deutschen Sprache,
5. Sprachwissenschaft: Geschichte, Anwendungen, Nachbardisziplinen.

(2) Gemäß den Anforderungen der einzelnen Studiengänge bezieht sich das Lehrangebot in der Sprachdidaktik auf die Teilgebiete:

1. Theorien, Modelle und Methoden der Sprachdidaktik,
2. Förderung des mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauchs,
3. Reflexion über Sprache.

(3) Das Lehrangebot im Bereich Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache bezieht sich auf die Teilgebiete:

1. Linguistische Grundlagen des DaF/DaZ-Unterrichts, Kontrastive Linguistik,
2. Psycholinguistik, Sprachlehr- und -erwerbsforschung,
3. Soziolinguistische Aspekte der Mehrsprachigkeit, Interkulturelle Kommunikation, Landes- und Kulturkunde,
4. Didaktik DaF/DaZ.

Für DaF/DaZ entfallen Leistungsnachweise in Literaturwissenschaft, da alle Studierenden der germanistischen Linguistik im Grundstudium zwei bzw. drei Grundkurse in Literaturwissenschaft absolvieren müssen (siehe § 15).

§ 13 Literaturwissenschaft

(1) Das Lehrangebot der literaturwissenschaftlichen Abteilung deckt folgende Teilgebiete ab:

1. Poetik, Poetologie, Geschichte und Methoden der Literaturwissenschaft,
2. Mediävistik,
3. Deutsche Literatur 1500 - 1900,
4. Deutsche Literatur des 20. Jahrhunderts,
5. Vergleichende Literaturwissenschaft.

(2) Gemäß den Anforderungen der einzelnen Studiengänge bezieht sich das Lehrangebot in der Literaturdidaktik auf die Teilgebiete:

1. Theorien, Modelle und Methoden der Literaturdidaktik,
2. Entwicklung poetischer Kompetenz im Umgang mit literarischen Werken,
3. Verstehensprozesse im Umgang mit literarischen Werken.

IV. Studienabschnitte

1. Grundstudium

§ 14 Umfang

Das Grundstudium umfaßt etwa die Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Semesterwochenstunden (SWS).

§ 15 Anforderungen und Studieninhalte

(1) Die Zahl der Grundkurse, in denen ein Leistungsnachweis erworben wird, ist festgelegt. Mindestens je einer der Leistungsnachweise in jeder der beiden Abteilungen im Grundstudium muß durch eine Seminararbeit erworben werden. Darüber hinaus kann unter den für Studierende im Grundstudium zugänglichen Lehrveranstaltungen frei gewählt werden.

(2) Für das Magisterstudium im Hauptfach sind zu erbringen

- (a) drei Leistungsnachweise über sprachwissenschaftliche Grundkurse im Umfang von je 4 SWS aus den Teilgebieten 2, 3 und 4 (insgesamt 12 SWS),
- (b) drei Leistungsnachweise über literaturwissenschaftliche Grundkurse im Umfang von je 4 SWS aus drei Teilgebieten (insgesamt 12 SWS).

(3) Für das Magisterstudium im Nebenfach sind zu erbringen

- (a) zwei Leistungsnachweise über sprachwissenschaftliche Grundkurse im Umfang von je 4 SWS aus zwei der Teilgebiete 2, 3 und 4 (insgesamt 8 SWS),
- (b) zwei Leistungsnachweise über literaturwissenschaftliche Grundkurse im Umfang von je 4 SWS aus zwei Teilgebieten (insgesamt 8 SWS).

(4) Für die Studiengänge Lehramt für die Sekundarstufe II mit Deutsch als Fach I und Stufenübergreifendes

Lehramt Sekundarstufe II/Sekundarstufe I mit Deutsch als Fach I sind zu erbringen

- (a) drei Leistungsnachweise über sprachwissenschaftliche Grundkurse im Umfang von je 4 SWS aus den Teilgebieten 2, 3 und 4 (insgesamt 12 SWS),
- (b) drei Leistungsnachweise über literaturwissenschaftliche Grundkurse im Umfang von je 4 SWS aus drei Teilgebieten (insgesamt 12 SWS).

(5) Für alle nicht in Absatz 4 genannten Lehramtsstudiengänge sind zu erbringen

- (a) zwei Leistungsnachweise über sprachwissenschaftliche Grundkurse im Umfang von je 4 SWS aus zwei der Teilgebiete 2, 3 und 4 (insgesamt 8 SWS),
- (b) zwei Leistungsnachweise über literaturwissenschaftliche Grundkurse im Umfang von je 4 SWS aus zwei Teilgebieten (insgesamt 8 SWS).

(6) Jeweils einer der in Absatz 2a bis 5a bzw. 2b bis 5b geforderten Leistungsnachweise (4 SWS) kann durch Leistungsnachweise aus anderen sprachwissenschaftlichen bzw. literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen - insbesondere Proseminaren - aus dem entsprechenden Teilgebiet und mit der geforderten Stundenzahl (4 SWS) ersetzt werden.

(7) Die Anforderungen für Lehramtsstudiengänge im Bereich Fachdidaktik sind in Teil II (§ 26) dieser Studienordnung geregelt.

(8) Leistungsnachweise und Zwischenprüfungen von anderen Universitäten können gemäß MPO und ZwPO anerkannt werden.

Eine Übersicht über die Inhalte und Leistungsanforderungen im Grundstudium findet sich in Teil D dieser Studienordnung.

§ 16 Abschluß

Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung in Sprach- und in Literaturwissenschaft abgeschlossen. Das Nähere regeln die ZwPO, die MPO und die besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Germanistik.

2. Hauptstudium

§ 17 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise können im Hauptstudium ausschließlich in Hauptseminaren erworben werden. Der Erwerb von Leistungsnachweisen in Hauptseminaren ist erst nach abgeschlossener Zwischenprüfung im Fach möglich. Ein Leistungsnachweis wird durch eine schriftliche Seminararbeit erbracht, die auf einem Referat beruhen kann. Klausuren werden nicht zur alleinigen Grundlage von Leistungsnachweisen im Hauptstudium gemacht. Die Zahl der erforderlichen Leistungsnachweise ist für die einzelnen Studiengänge im Teil B dieser Studienordnung geregelt.

(2) Leistungsnachweise von anderen Universitäten können gemäß MPO und LPO anerkannt werden.

§ 18 Abschluß

(1) Vor Meldung zur Abschlußprüfung muß mindestens ein Semester des Hauptstudiums an der Universität Potsdam studiert worden sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Abschlußprüfungen sind für die Magisterstudiengänge die Magisterprüfung (Magister/Magistra artium) und für die Lehramtsstudiengänge die Erste (Wissenschaftliche) Staatsprüfung. Für diese Prüfungen gelten die im § 1 genannten Prüfungsordnungen.

B. Besonderer Teil Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge

I. Magisterstudiengänge

§ 19 Studienumfang

Der Studienumfang ist in der MPO geregelt. Innerhalb des Studiengesamtumfanges sind mindestens 10 SWS frei wählbar, um den Studierenden Gelegenheit zu geben, zusätzliche individuelle Schwerpunkte zu setzen.

§ 20 Grundstudium

Umfang, Anforderungen und Abschluß des Grundstudiums sind für alle Studiengänge in den §§ 14-16 von Teil A dieser Studienordnung geregelt.

§ 21 Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium Germanistische Linguistik sind zu erbringen:

(a) im Hauptfach drei Leistungsnachweise über Hauptseminare im Umfang von je 2 SWS (insgesamt 6 SWS), davon mindestens zwei aus den Teilgebieten 2, 3 und 4,

(b) im Nebenfach zwei Leistungsnachweise über Hauptseminare im Umfang von je 2 SWS (insgesamt 4 SWS) aus zwei verschiedenen Teilgebieten, davon mindestens eines aus 2, 3 und 4.

(2) Im Hauptstudium Germanistische Linguistik ist eine Spezialisierung auf DaF/DaZ möglich. In diesem Fall sind zu erbringen

(a) im Hauptfach drei,

(b) im Nebenfach zwei Leistungsnachweise über Hauptseminare im Umfang von je 2 SWS (insgesamt 6 bzw. 4 SWS) aus zwei Teilgebieten DaF/DaZ.

In beiden Fällen kann eines der Hauptseminare auch aus den Teilgebieten 2 oder 3 des Lehrangebots der Abteilung für Sprachwissenschaft gewählt werden.

(3) Im Hauptstudium Literaturwissenschaft sind zu erbringen:

(a) im Hauptfach drei Leistungsnachweise über Hauptseminare im Umfang von je 2 SWS (insgesamt 6 SWS) aus zwei Teilgebieten,

(b) im Nebenfach zwei Leistungsnachweise über Hauptseminare im Umfang von je 2 SWS (insgesamt 4 SWS) aus zwei Teilgebieten.

Eine Übersicht über die Inhalte und Leistungsanforderungen im Magister-Hauptstudium findet sich in Teil D dieser Studienordnung.

§ 22 Schwerpunktbildung im Hauptstudium

Bei der Auswahl von Lehrveranstaltungen im Hauptstudium gibt es über die in § 21 genannten Festlegungen hinaus keine Beschränkungen. Die Studierenden wählen selbständig aus dem Lehrangebot der Abteilung für Sprachwissenschaft und der Abteilung für Literaturwissenschaft. Dabei ist eine inhaltlich ausgewiesene Schwerpunktbildung sowohl im Sinne einer Strukturierung des Studiums als auch im Sinne einer Orientierung auf Berufsfelder möglich. Da die entsprechenden Berufsfelder erfahrungsgemäß überwiegend im Bereich Kommunikation und Medien einerseits sowie Unterricht und Beratung andererseits liegen, wird eine Schwerpunktbildung in einem dieser Bereiche empfohlen. Der Schwerpunkt Kommunikation und Medien (Journalistik, Publizistik, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Museums-, Bibliotheks- und Archivwesen, Verlage) ist naheliegend etwa bei Kombination mit wirtschafts- und naturwissenschaftlichen Fächern, Jura, Kunst, Soziologie und Informatik. Der Schwerpunkt Unterricht und Beratung (pädagogische Berufe, Lektorentätigkeit im Ausland, regionale und überregionale Kulturarbeit) ist naheliegend bei Kombination mit philologischen Fächern, Pädagogik und Psychologie.

§ 23 Praktikum im Hauptstudium

(1) Im Hauptfach Germanistische Linguistik sowie im Hauptfach Literaturwissenschaft ist während des Hauptstudiums ein sechswöchiges Praktikum in einem Berufsfeld zu absolvieren, das möglichst zum gewählten Schwerpunkt paßt. Die Wahl des Praktikumsplatzes erfolgt in Absprache mit einem betreuenden Mitglied des Lehrkörpers. In besonderen Fällen kann das Praktikum bereits im Grundstudium absolviert werden. Das Praktikum kann ersetzt werden durch ein Auslandsstudium (mindestens ein Semester). Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Zum Praktikum wird ein schriftlicher Praktikumsbericht angefertigt, der dem betreuenden Mitglied des Lehrkörpers zur Anerkennung vorgelegt wird.

§ 24 Abschluß

Der Magisterstudiengang wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Das Nähere regeln die MPO und die besonderen Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge des Instituts für Germanistik.

II Lehramtsstudiengänge

§ 25 Studiendauer und -umfang

Die Regelstudienzeit richtet sich nach LPO.

§ 26 Fachdidaktik

(1) Die obligatorische fachdidaktische Ausbildung gliedert sich in Grundkurse, Hauptseminare und Unterrichtspraktikum. Bestimmte primarstufenspezifische Studienanteile können auch am Institut für Grundschulpädagogik absolviert werden. Für alle Lehramtsstudiengänge sind Leistungsnachweise über fachdidaktische Grundkurse im Umfang von 4 SWS zu erbringen (je 2 SWS Literaturdidaktik und Sprachdidaktik). Bestandteil der Grundkurse sind schulpraktische Studien.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren sind die Nachweise über die abgeschlossenen Grundkurse. Der Umfang der Hauptseminare beträgt für alle Lehramtsstudiengänge mindestens 4 SWS, davon 2 SWS in der Literaturdidaktik und 2 SWS in der Sprachdidaktik.

(3) Zusätzlich sind im Grund- oder Hauptstudium zu erbringen:

- für den Lehramtsstudiengang Sekundarstufe I (Fach I) 2 SWS zu spezifischen fachdidaktischen Fragestellungen in der Literatur- oder Sprachdidaktik (nach Wahl),
- für die Lehramtsstudiengänge Sekundarstufe I/ Primarstufe (Fach I) und Sekundarstufe II/I (Fach I und II) 2 SWS zu stufenspezifischen Fragestellungen in der Literatur- oder Sprachdidaktik (nach Wahl).

§ 27 Unterrichtspraktikum

Das Unterrichtspraktikum wird in der Praktikumsordnung der Universität Potsdam bzw. von den Didaktikabteilungen der Fächer gesondert geregelt.

§ 28 Grundstudium

Umfang, Anforderungen und Abschluß sind für alle Studiengänge in den §§ 14-16 von Teil A dieser Studienordnung geregelt.

§ 29 Hauptstudium

Leistungsnachweise: Für alle Lehramtsstudiengänge ist je ein Leistungsnachweis in Linguistik (Teilgebiete 2, 3 oder 4), Literaturwissenschaft und Fachdidaktik zu erbringen. Für die Studiengänge Lehramt für die Sekundarstufe II, Deutsch als Fach I sowie Stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe II/Sekundarstufe I, Deutsch als Fach I ist jeweils ein weiterer Leistungsnachweis in Linguistik oder Literaturwissenschaft zu erbringen.

Eine Übersicht über die Inhalte und Leistungsanforderungen im Lehramts-Hauptstudium findet sich im Teil D dieser Studienordnung.

§ 30 Abschluß

Das Hauptstudium wird durch die Erste Staatsprüfung gemäß LPO abgeschlossen.

C. Schlußteil

§ 31 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium am Institut für Germanistik im Semester nach ihrem Inkrafttreten beginnen.

§ 32 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

D. Übersicht über die Inhalte und Leistungsanforderungen der Studiengänge am Institut für Germanistik

Magisterstudiengänge

(Regelstudienzeit: 4 Semester Grundstudium, 4 Semester Hauptstudium, plus ein Prüfungssemester)

Magisterstudiengänge als Hauptfach (70 (+ 10) SWS)

STUDIENGANG	GRUNDSTUDIUM	HAUPTSTUDIUM	WEITERE LEISTUNGEN
	35 (+5) SWS, davon Grundkurse (GK) mit Leistungsschein	35 (+5) SWS, davon Hauptseminare (HS) mit Leistungsschein	
Magister Literatur- wissenschaft (Germanistik)	3 GK* Linguistik à je 4 SWS (= 12 SWS) 1 GK aus Teilgebiet 2 1 GK aus Teilgebiet 3 1 GK aus Teilgebiet 4	3 HS Literatur- wissenschaft à je 2 SWS (= 6 SWS) aus 2 Teilgebieten	Praktikum im Hauptstudium (6 Wochen oder mindestens ein Auslandssemester)
Magister germanistische Linguistik	3 GK* Literatur- wissenschaft à 4 SWS** (= 12 SWS) aus 3 der 5 Teilgebiete	3 HS Linguistik à je 2 SWS (= 6 SWS), davon mindestens 2 HS aus den Teil- gebieten 2, 3 und 4	
Magister germanistische Linguistik; Spezialisierung DaF/DaZ		3 HS DaF/DaZ à je 2 SWS (= 6 SWS) aus 2 Teilgebieten; 1 HS kann auch in Teilgebiet 2 oder 3	Praktikum im Hauptstudium (6 Wochen oder mindestens ein Auslandssemester); Nachweis einer Kontrastsprache der Linguistik absolviert w.

* Je ein GK (4 SWS) kann durch 2 Proseminare (je 2 SWS) desselben Teilgebietes ersetzt werden.

** Die literaturwissenschaftlichen Grundkurse setzen sich aus einem 1. Teil (A-Kurs) plus einem 2. Teil (B-Kurs) à je 2 SWS (= 4 SWS) zusammen.

Magisterstudiengänge als Nebenfach (40 SWS)

STUDIENGANG	GRUNDSTUDIUM	HAUPTSTUDIUM	WEITERE LEISTUNGEN
	20 SWS, davon Grundkurse (GK) mit Leistungsschein	20 SWS, davon Hauptseminare (HS) mit Leistungsschein	
Magister Literatur- wissenschaft (Germanistik)	2 GK* Linguistik à je 4 SWS (= 8 SWS) aus 2 der Teilgebiete 2, 3 und 4	2 HS Literatur- wissenschaft à je 2 SWS (= 4 SWS) aus 2 Teilgebieten	
Magister germanistische Linguistik	2 GK* Literatur- wissenschaft à 4 SWS** (= 8 SWS) aus 2 der 5 Teilgebiete	2 HS Linguistik à je 2 SWS (= 4 SWS) aus 2 der Teilgebiete 2, 3 und 4	
Magister germanistische Linguistik; Spezialisierung DaF/DaZ		2 HS DaF/DaZ à je 2 SWS (= 4 SWS) aus 2 Teilgebieten; 1 HS kann auch in Teilgebiet 2 oder 3 der Linguistik absolviert werden	Nachweis einer Kontrastsprache

* Je ein GK (4 SWS) kann durch 2 Proseminare (je 2 SWS) desselben Teilgebietes ersetzt werden.

** Die literaturwissenschaftlichen Grundkurse setzen sich aus einem 1. Teil (A-Kurs) plus einem 2. Teil (B-Kurs) à je 2 SWS (= 4 SWS) zusammen.

Lehramtsstudiengänge

Lehramtsstudiengänge mit 50 SWS

STUDIENGANG	GRUNDSTUDIUM	HAUPTSTUDIUM	WEITERE LEISTUNGEN
	25 SWS, davon Grundkurse (GK) mit Leistungsschein	25 SWS, davon Hauptseminare (HS) mit Leistungsschein	
PS: Deutsch als 1. Fach (Regelstudienzeit 6 Semester)	<u>2 GK* Linguistik</u> à je 4 SWS (= 8 SWS) aus 2 der Teilgebiete 2, 3 und 4	<u>1 HS Linguistik</u> à 2 SWS aus Teilgebiet 2, 3 oder 4	
Sek. I: Deutsch als 2. Fach (Regelstudienzeit 6 Semester)	<u>2 GK* Literatur- wissenschaft:</u> à 4 SWS (= 8 SWS) aus 2 der 5 Teilgebiete	<u>1 HS Literatur- wissenschaft</u> à 2 SWS (Teilgebiet nicht vorgegeben)	4-wöchiges Unterrichts- praktikum mit Praktikumsbericht nach Absolvierung der beiden GK in der Fachdidaktik
Sek. I/ PS: Deutsch als 2. Fach (Regelstudienzeit 7 Semester)	<u>1 GK Sprachdidaktik</u> à 2 SWS	<u>1 HS Sprachdidaktik</u>	à 2 SWS
	<u>1 GK Literaturdidaktik</u> à 2 SWS	<u>1 HS Literaturdidaktik</u>	à 2 SWS

* Je ein GK (4 SWS) kann durch 2 Proseminare (je 2 SWS) desselben Teilgebietes ersetzt werden.

** Die literaturwissenschaftlichen Grundkurse setzen sich aus einem 1. Teil (A-Kurs) plus einem 2. Teil (B-Kurs) à je 2 SWS (= 4 SWS) zusammen.

Lehramtsstudiengänge mit 60 SWS

STUDIENGANG	GRUNDSTUDIUM	HAUPTSTUDIUM	WEITERE LEISTUNGEN
	30 SWS, davon Grundkurse (GK) mit Leistungsschein	30 SWS, davon Hauptseminare (HS) mit Leistungsschein	
Sek. I: Deutsch als 1. Fach (Regelstudienzeit 6 Semester)	<u>2 GK* Linguistik</u> à je 4 SWS (= 8 SWS) aus 2 der Teilgebiete 2, 3 und 4	<u>1 HS Linguistik</u> à 2 SWS aus Teilgebiet 2, 3 oder 4	
Sek. I/ PS: Deutsch als 1. Fach (Regelstudienzeit 7 Semester)	<u>2 GK* Literatur- wissenschaft:</u> à 4 SWS** (= 8 SWS) aus 2 der 5 Teilgebiete	<u>1 HS Literatur- wissenschaft</u> à 2 SWS (Teilgebiet nicht vorgegeben)	4-wöchiges Unterrichtspraktikum mit Praktikumsbericht nach Absolvierung der beiden GK in der Fachdidaktik
Sek. II: Deutsch als 2. Fach (Regelstudienzeit 8 Semester)	<u>1 GK Sprachdidaktik</u> à 2 SWS	<u>1 HS Sprachdidaktik</u> à 2 SWS	
	<u>1 GK Literaturdidaktik</u> à 2 SWS	<u>1 HS Literaturdidaktik</u> à 2 SWS	
Sek. II/ I/ Deutsch als 2. Fach (Regelstudienzeit 8 Semester)	Zusätzlich in der Fachdidaktik: Sek. I: } Sek. I/PS: } Sek. II/I: }	2 SWS Literatur- oder Sprachdidaktik	

* Je ein GK (4 SWS) kann durch 2 Proseminare (je 2 SWS) desselben Teilgebietes ersetzt werden.

** Die literaturwissenschaftlichen Grundkurse setzen sich aus einem 1. Teil (A-Kurs) plus einem 2. Teil (B-Kurs) à je 2 SWS (= 4 SWS) zusammen.

Lehramtsstudiengänge mit 80 SWS

STUDIENGANG	GRUNDSTUDIUM	HAUPTSTUDIUM	WEITERE LEISTUNGEN
	40 SWS, davon Grundkurse (GK) mit Leistungsschein	40 SWS, davon Hauptseminare (HS) mit Leistungsschein	
	3 GK* Linguistik à je 4 SWS (= 12 SWS) 1 GK aus Teilgebiet 2 1 GK aus Teilgebiet 3 1 GK aus Teilgebiet 4	1 HS Linguistik à 2 SWS aus Teilgebiet 2, 3 oder 4	
Sek. II: Deutsch als 1. Fach (Regelstudienzeit 8 Semester)	3 GK* Literatur- wissenschaft: à 4 SWS** (= 12 SWS) aus 3 der 5 Teilgebiete	1 HS Literatur- wissenschaft à 2 SWS (Teilgebiet nicht vorgegeben)	4-wöchiges Unterrichtspraktikum mit Praktikumsbericht nach Absolvierung der beiden GK in der Fachdidaktik
Sek. II /I: Deutsch als 1. Fach (Regelstudienzeit 8 Semester)	1 GK Sprachdidaktik à 2 SWS 1 GK Literaturdidaktik à 2 SWS Zusätzlich in der Fachdidaktik: Sek. III/I: 2 SWS Literatur- oder Sprachdidaktik	1 HS Sprachdidaktik à 2 SWS 1 HS Literaturdidaktik à 2 SWS	

* Je ein GK (4 SWS) kann durch 2 Proseminare (je 2 SWS) desselben Teilgebietes ersetzt werden.

** Die literaturwissenschaftlichen Grundkurse setzen sich aus einem 1. Teil (A-Kurs) plus einem 2. Teil (B-Kurs) à je 2 SWS (= 4 SWS) zusammen.

Zusatzstudiengänge Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ)

STUDIENGANG	GRUNDSTUDIUM	HAUPTSTUDIUM	WEITERE LEISTUNGEN
	Grundkurse (GK) mit Leistungsschein (8 SWS)	20 SWS, davon Seminare bzw. Hauptseminare (HS) mit Leistungsschein	
Zusatzstudium DaF/DaZ für Germanisten (Regelstudienzeit 2 bzw. 3 Semester**)		4 Seminare DaF/DaZ à je 2 SWS (= 8 SWS), davon ein HS; aus mindestens 3 Teilgebieten, davon mindestens 1x Teilgebiet 1 oder 2	Praktikum (2-3 Wochen) mit Praktikumsbericht Erlernen einer Kontrastsprache (ca. 8 SWS)
Zusatzstudium DaF/DaZ für nichtgermanistische Philologen (Regelstudienzeit 3 bzw. 4 Semester***)	1 GK* Linguistik à 4 SWS, Teilgebiet 2 1 GK* Literatur- wissenschaft à 4 SWS** aus Teilgebiet 4 oder 5		

* Der GK (4 SWS) kann durch 2 Proseminare (je 2 SWS) desselben Teilgebietes ersetzt werden.

** Die literaturwissenschaftlichen Grundkurse setzen sich aus einem 1. Teil (A-Kurs) plus einem 2. Teil (B-Kurs) à je 2 SWS (= 4 SWS) zusammen.

*** Hängt davon ab, ob die Kontrastsprache erst während des Zusatzstudiums

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Lehramtsstudiengänge des Instituts für Germanistik an der Universität Potsdam

Vom 1. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I, S. 422), am 1. Juni 1995 folgende besondere Prüfungsbestimmungen für die Lehramtsstudiengänge des Instituts für Germanistik erlassen:¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Prüfungsinhalte
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 5 Ablauf der Zwischenprüfung
- § 6 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen für das Land Brandenburg (LPO) vom 14. Juni 1994 und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZwPO) vom 05. Mai 1994 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung.

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) Am Institut für Germanistik wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuß für alle Studiengänge gebildet, der aus drei Mitgliedern der Gruppe der Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem Studenten oder einer Studentin im Hauptstudium besteht.

(2) Der Prüfungsausschuß regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität die Prüfungsangelegenheiten des Faches und entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 3 Prüfungsinhalte

Grundlage aller Prüfungen sind Themengebiete aus den folgenden Teilgebieten der Fächer bzw. Abteilungen (gemäß Teil A.III der Studienordnung (StO)):

Sprachwissenschaft

1) Sprachwissenschaft

1. Sprach- und Kommunikationstheorie
2. Deutsche Sprache der Gegenwart: Grammatik und

Wortschatz

3. Deutsche Sprache der Gegenwart: Varietäten, Sprachstile, Textsorten
 4. Geschichte der deutschen Sprache
 5. Sprachwissenschaft: Geschichte, Anwendungen, Nachbardisziplinen
- 2) Sprachdidaktik
1. Theorien, Modelle und Methoden der Sprachdidaktik
 2. Förderung des mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauchs
 3. Reflexion über Sprache

Literaturwissenschaft

1) Literaturwissenschaft

1. Poetik, Poetologie, Geschichte und Methoden der Literaturwissenschaft
2. Mediävistik
3. Deutsche Literatur 1500 - 1900
4. Deutsche Literatur des 20. Jahrhunderts
5. Vergleichende Literaturwissenschaft

2) Literaturdidaktik

1. Theorien, Modelle und Methoden der Literaturdidaktik
2. Entwicklung poetischer Kompetenz im Umgang mit literarischen Werken
3. Verstehensprozesse im Umgang mit literarischen Werken

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

(1) Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Bestätigung über die Studienfachberatung (gem. § 9 StO),
2. Leistungsnachweise der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 15 Abs. 4-6 StO.

(2) Das Nähere regelt die ZwPO.

§ 5 Ablauf der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft von 30 Minuten Dauer über je 2 Themengebiete nach Absprache mit den Prüfenden. Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gelten die Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 14. Juni 1994.

§ 6 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im Semester nach Inkrafttreten aufnehmen. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Prüfung nach den bisherigen Prüfungsbestimmungen fortsetzen oder gemäß dieser Ordnung abschließen wollen.

(2) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Bestätigt vom MWFK mit Schreiben vom 11. November 1997

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge des Instituts für Germanistik an der Universität Potsdam

Vom 1. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I, S. 422), am 1. Juni 1995 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge des Instituts für Germanistik erlassen:¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsinhalte
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 6 Ablauf der Zwischenprüfung
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung
- § 8 Ablauf der Magisterprüfung
- § 9 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung für die Magisterstudiengänge Germanistische Linguistik und Literaturwissenschaft (Germanistik).

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) Am Institut für Germanistik wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuß für alle Studiengänge gebildet, der aus drei Mitgliedern der Gruppe der Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem Studenten oder einer Studentin im Hauptstudium besteht.

(2) Der Prüfungsausschuß regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität und dem Landesprüfungsamt die Prüfungsangelegenheiten des Faches und entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit ist durch die MPO festgelegt. Sie beträgt neun Semester. Der zeitliche Umfang eines Hauptfachstudiums beträgt 70 SWS, eines Nebenfachstudiums 40 SWS.

§ 4 Prüfungsinhalte

Grundlage aller Prüfungen sind Themengebiete aus den folgenden Teilgebieten der Fächer bzw. Abteilungen (gemäß Teil A. III Studienordnung (StO)):

Sprachwissenschaft

1) Sprachwissenschaft

1. Sprach- und Kommunikationstheorie
2. Deutsche Sprache der Gegenwart: Grammatik und Wortschatz
3. Deutsche Sprache der Gegenwart: Varietäten, Sprachstile, Textsorten
4. Geschichte der deutschen Sprache
5. Sprachwissenschaft: Geschichte, Anwendungen, Nachbardisziplinen

2) Deutsch als Fremd-/Zweitsprache

1. Linguistische Grundlagen des DaF/DaZ-Unterrichts, Kontrastive Linguistik
2. Psycholinguistik, Sprachlehr- und -erwerbsforschung
3. Soziolinguistische Aspekte der Mehrsprachigkeit, Interkulturelle Kommunikation, Landes- und Kulturkunde
4. Didaktik DaF/DaZ

Literaturwissenschaft

1. Politik, Poetologie, Geschichte und Methoden der Literaturwissenschaft
2. Mediävistik
3. Deutsche Literatur 1500 - 1900
4. Deutsche Literatur des 20. Jahrhunderts
5. Vergleichende Literaturwissenschaft

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

(1) Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Bestätigung über die Studienfachberatung (gem. § 9 StO),
2. Nachweis der Sprachkenntnisse (gem. § 5 StO) für die Magisterstudiengänge,
3. Leistungsnachweise der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 15 Abs. 1-3 und 6 StO,
4. Nachweis über einen studienbegleitenden mündlichen Test zum Nachweis des erfolgreichen Grundstudiums in der abgewählten Abteilung, d.h. in Sprachwissenschaft für den Magisterstudiengang Literaturwissenschaft (Germanistik) und in Literaturwissenschaft für den Magisterstudiengang Germanistische Linguistik. Dieser studienbegleitende mündliche Test über die Inhalte des Grundstudiums in der abgewählten Abteilung dauert im Hauptfach 20-30 Minuten und erstreckt sich auf 3 Themengebiete aus den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Teil A. III und IV der StO (s.o.)

¹ Bestätigt vom MWFK mit Schreiben vom 11. November 1997

§ 4) nach Absprache mit den Prüfenden, im Nebenfach dauert er 15 Minuten und erstreckt sich auf 2 Themengebiete nach Absprache mit den Prüfenden. Die Anmeldung zum Test kann erfolgen, wenn 2 der 3 geforderten Grundkurscheine (im Hauptfach) bzw. einer der 2 Grundkurscheine (im Nebenfach) erworben sind. Werden zwei germanistische Magisterstudiengänge in Hauptfach-/Nebenfach-Kombination studiert, entfällt der studienbegleitende Test.

(2) Das Nähere regelt die MPO.

§ 6 Ablauf der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im gewählten Fach Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft. Im Hauptfach dauert sie 30 Minuten und erstreckt sich auf 3 Themengebiete nach Absprache mit den Prüfenden, im Nebenfach dauert sie 15 Min. und erstreckt sich auf 2 Themengebiete nach Absprache mit den Prüfenden. Die Themengebiete ergeben sich aus den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Teil A. III und IV StO (s.o. § 4).

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Für die Zulassung zur Hauptprüfung sind die in MPO festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.

(2) Im einzelnen sind folgende fachspezifische Nachweise zu erbringen:

1. Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung bzw. Bescheinigung einer Äquivalenzlösung,
2. Leistungsnachweise gemäß § 21 Abs. 1-3 StO,
3. Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Praktikum (gem. § 23 StO).

(3) Vor Meldung zur Abschlußprüfung muß mindestens ein Semester des Hauptstudiums an der Universität Potsdam studiert worden sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 8 Ablauf der Magisterprüfung

(1) Der Magisterstudiengang wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die Magisterprüfung umfaßt eine Klausur sowie eine mündliche Prüfung und gegebenenfalls eine schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit). Im einzelnen gilt folgendes:

(2) Bei einem Studium mit zwei Hauptfächern wird Hauptfach I mit Magisterarbeit, Klausur und mündlicher Prüfung abgeschlossen, Hauptfach II mit Klausur und mündlicher Prüfung.

(3) Bei einem Studium mit Hauptfach und zwei Nebenfächern wird das Hauptfach mit Magisterarbeit, Klausur und mündlicher Prüfung abgeschlossen, Nebenfächer mit Klausur und mündlicher Prüfung.

(4) Das Thema der Magisterarbeit wird von dem oder der Prüfenden des entsprechenden Faches aus einem mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin vereinbarten Teilgebiet gestellt. Es wird ausdrücklich begrüßt, wenn Kandidatinnen und Kandidaten selbst Vorschläge für das Thema machen. Für die Arbeit stehen 4 Monate zur Verfügung.

(5) Die Klausur hat Themen oder Aufgaben aus den zwischen Prüfenden und Kandidaten vereinbarten Teilgebieten gemäß Teil A.III StO zum Inhalt (s.o. § 4). Sie dauert vier Stunden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel wird bei der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntgegeben.

(6) Die mündliche Prüfung erstreckt sich im Hauptfach auf 4, im Nebenfach auf 3 Themengebiete aus verschiedenen Teilgebieten gemäß Teil A.III StO (s.o. § 4), die zwischen Prüfenden und Kandidaten vereinbart werden. Sie dauert im Hauptfach 60, im Nebenfach 30 Minuten.

(7) Im übrigen gelten die Regelungen der MPO.

§ 9 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im Semester nach Inkrafttreten aufnehmen. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Prüfung nach den bisherigen Prüfungsbestimmungen fortsetzen oder gemäß dieser Ordnung abschließen wollen.

(2) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studien- und Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache an der Universität Potsdam

Vom 1. Juni 1995

Gemäß § 91 Abs. 1. Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I, S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 1. Juni 1995 die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studieninhalte
- § 3 Studiendauer und -umfang
- § 4 Leistungsnachweise
- § 5 Studienabschluß
- § 6 Inkrafttreten

¹ Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 11. November 1997

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das Institut für Germanistik der Universität Potsdam bietet für Magister- und Lehramtsstudierende sowie Lehrer und Lehrerinnen aller Schulstufen, die mindestens ein philologisches Fach bzw. das Schwerpunktfach Deutsch belegt bzw. abgeschlossen haben, ein Zusatzstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ) an.

(2) Mit dieser Ausbildung wird interessierten Studierenden und Lehrkräften, die nicht den Magisterstudiengang germanistische Linguistik mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache studieren bzw. studiert haben, die Möglichkeit geboten, sich auf den Deutschunterricht für Ausländer im In- und Ausland vorzubereiten.

§ 2 Studieninhalte

Das Studium im Bereich DaF/DaZ umfaßt folgende Teilgebiete:

1. Linguistische Grundlagen des DaF/DaZ-Unterrichts, Kontrastive Linguistik,
2. Psycholinguistik, Sprachlehr- und -erwerbsforschung,
3. Soziolinguistische Aspekte der Mehrsprachigkeit, Interkulturelle Kommunikation, Landes- und Kulturkunde,
4. Didaktik und Methodik DaF/DaZ,
5. Literaturwissenschaft

§ 3 Studiendauer und -umfang

Das Zusatzstudium DaF/DaZ kann parallel zum philologischen Fachstudium oder nach Abschluß des Fachstudiums (Dauer etwa 2-3 Semester) absolviert werden. Das Studium umfaßt für Germanisten 18-20 SWS, für Nicht-Germanisten 28 SWS.

§ 4 Leistungsnachweise

(1) Für das Zusatzstudium DaF/DaZ muß von allen Studierenden in insgesamt vier Lehrveranstaltungen aus 3-4 Teilgebieten des Bereichs DaF/DaZ je ein Leistungsnachweis erworben werden, davon ein Hauptseminarschein. Mindestens einer der Leistungsnachweise muß aus § 2 Teilgebiet 1 oder 2 gewählt werden. Für das Teilgebiet 2 (Psycholinguistik und Spracherwerbsforschung) können einschlägige Leistungsnachweise aus der Allgemeinen Sprachwissenschaft, für das Teilgebiet 3 (Soziolinguistik und Landeskunde) solche aus der Soziologie, Politologie oder Neueren Geschichte anerkannt werden. Grundsätzlich kann der Besuch von Lehrveranstaltungen nicht doppelt angerechnet werden.

(2) Für Studierende der Primarstufe mit Schwerpunkt Deutsch gelten die gleichen Anforderungen wie für Studierende der Sekundarstufe I mit Deutsch als zweitem Fach.

(3) Studierende nichtgermanistischer Philologien müssen darüber hinaus einen Leistungsnachweis in germanistischer Literaturwissenschaft (Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts bzw. vergl. Literaturwissenschaft) und einen Leistungsnachweis in germanistischer Sprach-

wissenschaft (Deutsche Sprache der Gegenwart) erwerben.

(4) In jedem Fall umfaßt das Studium ein Praktikum und das Erlernen einer Kontrastsprache. Die Kontrastsprache (eine lebende Sprache, die nicht als Schulsprache gelernt wurde) soll so weit beherrscht werden, daß in einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten, die von Mitarbeitern anderer Institute oder des Sprachenzentrums abgenommen wird,

- a) einfache Gespräche über Alltagsthemen geführt,
- b) die elementaren Strukturen beschrieben werden können.

Wer nicht schon, etwa durch einen Auslandsaufenthalt, eine Kontrastsprache beherrscht, sollte dafür vier Semester à 2-4 SWS für Kurse veranschlagen. Für ausländische Studierende, die Deutsch als Fremd- und nicht als Zweitsprache gelernt haben, ist eine Ausnahme möglich. Über die Anerkennung von Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Das Praktikum sollte etwa 12 Unterrichtsstunden (kompakt ca. 2 bis 3 Wochen oder über ein Semester verteilt) umfassen und Hospitationen und eigene Unterrichtsversuche beinhalten. Es kann an DaF/DaZ-Kursen von Universitäten, Schulen und privaten Institutionen im Inland und mit Vorzug im Ausland (Goethe-Institute, ausländische Schulen etc.) abgeleistet werden. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 5 Studienabschluß

(1) Das Zusatzstudium DaF schließt mit einer Hochschulprüfung ab, die zusätzlich zum Magister- oder Lehramtsabschluß zu einem Zertifikat in Deutsch als Fremd-/Zweitsprache führt.

(2) Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung sind:

- a) der Magister- oder Lehramtsabschluß in Germanistik, in einer anderen Philologie oder in der Primarstufe im Schwerpunktfach Deutsch. Die Meldung zur Prüfung im Zusatzstudium kann vor Abschluß der Magister- oder Lehramtsprüfung erfolgen, die Zusatzprüfung wird nach der Magister- oder Lehramtsprüfung abgelegt;
- b) die mündliche Prüfung in und über die Kontrastsprache (für ausländische Studierende, die Deutsch als Fremd- und nicht als Zweitsprache gelernt haben, kann dieser Teil entfallen);
- c) die vier bzw. sechs Leistungsnachweise;
- d) der Praktikumsbericht.

(3) Die Prüfung besteht aus

- a) einer 4stündigen Klausur zu einem der Teilgebiete des Bereichs DaF/DaZ,
- b) einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) zu mehreren der Teilgebiete DaF/DaZ, die sich vom Teilgebiet der Klausur unterscheiden müssen.

Die Prüfungsteile sind gleichwertig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.